

Der Verein Chinderhuus Maur wurde 1992 mit dem Ziel gegründet, familien- und schulergänzende Betreuungsbetriebe zu betreiben, zu unterstützen und sich für die Finanzierung durch die Benützer und die öffentliche Hand einzusetzen. Mit der Anmeldung des Kindes werden die Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins.

Aufgrund von Art. 8 lit. 5 der Statuten erlässt der Vorstand das folgende Betreuungsreglement gültig ab 1. August 2019. Reglementänderungen können jederzeit auf das Ende eines Monats mit einer Anzeigefrist von 2 Monaten schriftlich oder per Email erfolgen.

## 1. Leitung

Für die Führung der einzelnen Standorte ist die jeweilige Betriebsleitung und für die Betreuung der Kinder die Gruppenleitung verantwortlich. Anregungen oder allfällige Beschwerden sind in erster Linie an die Gruppenleitung bzw. Betriebsleitung zu richten. Im zweiten Schritt ist die Geschäftsführung des Verein Chinderhuus Maur Anlaufstelle für Anliegen der Eltern.

## 2. Anmeldung, Betreuungsvertrag und Rechnungsstellung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels entsprechendem Anmeldeformular und der Entrichtung der Einschreibegebühr. Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung anhand der unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Warteliste. Aufnahmezeitpunkt und Betreuungsumfang werden im Betreuungsvertrag schriftlich geregelt.

Für die Betreuung wird auf der Basis der gültigen Angebots- und Tariffliste eine Monatspauschale verrechnet, welche 12x pro Jahr zu bezahlen ist. Feiertage und Betriebsferien sind darin berücksichtigt und führen zu keiner Reduktion. Krankheits- oder Abwesenheitstage des Kindes können weder kompensiert noch rückvergütet werden. Bei Abwesenheiten von 8 und mehr aufeinanderfolgenden Wochen ab Ankündigung wird eine Ermässigung von 20 % auf die Tarife gewährt.

Der Monatsbeitrag wird im laufenden Monat, allfällige zusätzliche Betreuungstage werden im Folgemonat in Rechnung gestellt. Bei Eintritt während eines Monats werden die gebuchten Tage als Einzeltage verrechnet.

Die Rechnungen werden jeweils Mitte des laufenden Monats versandt und sind bis Ende Monat zu begleichen. Eltern, welche den Zahlungstermin der 2. Mahnung verstreichen lassen, kann der Betreuungsplatz mit einer Anzeigefrist von 1 Monat gekündigt werden (mit Kopie an Sozialabteilung der Gemeinde Maur bei beitragsberechtigten Eltern).

## 3. Aufnahme und Eingewöhnungszeit

Kinder werden im Alter ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten in der Krippe, und ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der 4. Klasse im Hort betreut. Die Betreuung von Schülern der 5. und 6. Klasse ist abhängig von der Verfügbarkeit der Plätze.

Für die Vergabe der Betreuungsplätze wird bei Bedarf eine Warteliste geführt. Priorität bei der Zuteilung von Plätzen haben in der Regel folgende Kinder:

1. Kinder bis und mit 4. Schuljahr, die im entsprechenden Betrieb bereits betreut werden
2. Kinder, die von der Krippe in den Hort übertreten
3. Kinder deren Geschwister bereits durch das Chinderhuus Maur betreut werden
4. Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Maur gemäss dem Datum des Eingangs des Anmeldeformulars
5. Weiterbetreuung von Kindern nach dem 4. Schuljahr
6. Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Maur

Zusätzlich wird bei der Vergabe der Betreuungsplätze die familiäre Situation und die Gruppenzusammensetzung berücksichtigt.

Bei gesundheitlichen Problemen und speziellen Anforderungen des Kindes (Allergien, Krankheiten etc.) ist die Möglichkeit einer Aufnahme abzuklären.

Der **Eintritt in die Krippe** beginnt mit einer schrittweisen, dem Kind angepassten Eingewöhnungsphase gemäss unserem Merkblatt „Eingewöhnung Krippe“. Dauer und Form richten sich nach den Bedürfnissen des Kindes und werden mit der zuständigen Gruppenleitung besprochen.

Beim **Eintritt in den Hort** liegt es in der Verantwortung der Eltern vor dem Horteintritt mit der zuständigen Betriebsleiterin Hortbesuche nach Bedarf zu vereinbaren (gemäss Merkblatt „Horteintritt“).

## 4. Platz- und Gruppenteilung

Gruppenteilungen und Betreuungsumfang innerhalb eines Betriebes erfolgen unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und der betrieblichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit zwischen Geschäftsstelle und der Betriebsleitung

In der Krippe beträgt der Mindestbetreuungsumfang 2 Tage pro Woche. Ab Kindergartenalter wird eine regelmässige Präsenz an mindestens zwei Tagen pro Woche empfohlen.

Die zugeteilten Tage sind verbindlich. Ein Abtausch von Betreuungstagen ist in der Krippe nicht und im Hort während der Schulzeit nur im Notfall möglich. Ferienhorttage können innerhalb der jeweiligen Schulferien bis zum angegebenen Termin kostenfrei getauscht werden. Danach werden sie verrechnet.

Die Buchung zusätzlicher Betreuungstage und -zeiten ist abhängig von der Verfügbarkeit von Plätzen und den betrieblichen Möglichkeiten.

## 5. Austritt, Übertritt und Änderung der Betreuungstage/-zeiten

Der Betreuungsvertrag oder auch Teile davon (z.B. bei **Austritt** aus Krippe oder Hort sowie **Änderungen der Betreuungszeiten**) können schriftlich per Ende Monat, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten, gekündigt werden, erstmals im 1. Betreuungsmonat.

Bei unangekündigtem Austritt muss die Monatspauschale noch für zwei weitere Monate bezahlt werden.

Der **Übertritt von der Krippe in den Hort** erfolgt nicht automatisch, sondern wird in einem neuen Betreuungsvertrag geregelt. Eine frühzeitige Anmeldung ist empfehlenswert.

Eine **Weiterbetreuung ab der 5. Klasse erfolgt nicht automatisch**. Eine Anmeldung für die gewünschte Betreuung ist zwingend erforderlich. Die Betreuung von Schülern der 5. und 6. Klasse ist abhängig von der Verfügbarkeit der Plätze und wird mit **Jahresverträgen** geregelt.

## 6. Besuch und Absenzen / Ferien- und Feiertagsregelung

### 6.1 Öffnungszeiten Gemäss Angebots- und Tariffliste.

### 6.2 Bringen und Abholen von Krippen- und Hortkindern

Zwischen 9 Uhr und 16.30 Uhr können Krippenkinder und in den Schulferien auch Hortkinder (mit Ausnahme der Späthortkinder) nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung abgegeben resp. abgeholt werden. So ermöglichen Sie den Kindern einen ruhigeren Tagesablauf sowie geplante Aktivitäten und Ausflüge.

Für die Planung der pädagogischen Aktivitäten sind wir an schulfreien Tagen auf eine termingerechte Anmeldung der Präsenztage angewiesen.

Die Eltern sind verpflichtet spätestens um 18.15 Uhr einzutreffen, damit das Abholen der Kinder in Ruhe stattfinden kann. Wiederholtes Zuspätkommen kann zum Ausschluss führen.

Wird ein Kind nicht von seinen Eltern sondern durch eine Drittperson abgeholt, muss der Betrieb im Voraus darüber informiert werden.

### 6.3 Meldepflicht bei Abwesenheiten / Stundenplanänderungen

Ferien oder längere Absenzen sind im Voraus möglichst frühzeitig mitzuteilen. Kann ein Kind aus irgendeinem Grund (auch Krankheit) das Chinderhuus Muur nicht besuchen oder tritt eine Stundenplanänderung ein, muss dies aus organisatorischen Gründen frühzeitig im Betreuungsbetrieb gemeldet werden.

Benutzt ein Kind den Schulbus oder den Lotsendienst zwischen Chinderhuus Muur und Schule / Kindergarten werden die entsprechenden Schulbusfahrer oder Lotsen durch das Chinderhuus Muur informiert.

### 6.4 Betriebseinstellungen

**Betriebsferien:** zwischen Weihnachten und Neujahr sowie im Sommer während zwei Wochen (in der Regel 2. und 3. Schulferien-Woche).

**Frühzeitige Schliessung:** am 24. Dezember um 14.00 Uhr

Zusätzliche Schliessungen (tage- oder stundenweise) können unter Einhaltung einer 2-monatigen Anzeigefrist erklärt werden. Eine Kompensation ausgefallener Betreuungstage oder -stunden findet nicht statt, ebenso wenig wird eine Reduktion der Monatspauschale gewährt.

## 6.5 Einhalten der Chinderhuus-Regeln / Ausschluss

Die Haus- und Gruppenregeln sind einzuhalten.

Das Chinderhuus Muur ist nur bedingt in der Lage, besondere pädagogische Bedürfnisse eines Kindes zu erfüllen oder Kindern mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen gerecht zu werden. In solchen Fällen wird gemeinsam mit den Eltern eine Lösung gesucht. Falls die Betreuung nicht durch das Chinderhuus Muur geleistet werden kann wird der Betreuungsvertrag aufgelöst.

## 7. Betreuung

Die Betreuung erfolgt gemäss dem pädagogischen Konzept. Gerne geben die Betriebsleitungen auch Einblick in den Betreuungsalltag.

## 8. Persönliche Sachen und Haftpflicht

Für Schäden an oder Verlust von persönlichen Utensilien (Kleider, Schmuck, Spielsachen, Brillen etc.) übernimmt das Chinderhuus Muur keine Haftung. Es ist Sache der Eltern, ihr Kind gegen Unfall und Sachbeschädigung (Haftpflicht) zu versichern.

## 9. Verpflegung / Pflege

Die Kinder erhalten Frühstück bis 8.00 Uhr, Mittagessen und Zvieri. Das Chinderhuus Muur achtet auf eine gesunde, ausgewogene und kindergerechte Ernährung.

Spezialnahrung und spezielle Pflegeprodukte etc. (z.B. bei allergiegefährdeten Kindern) geben die Eltern den Kindern von zu Hause mit (keine Tarif-Reduktion).

## 10. Krankheit und Unfall

Bei krankheits- und unfallbedingtem wesentlichem Gefährdungspotential kann das Chinderhuus Muur nicht besucht werden.

Bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall im Chinderhuus Muur muss das betroffene Kind möglichst rasch abgeholt werden. Bei einem Notfall ist die Betriebsleitung oder die Gruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben.

## 11. (Schul-) Wegverantwortung und Nichteintreffen von Kindern

Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern. Das Kennenlernen und Einüben des Schulweges durch die Eltern wird vorausgesetzt und durch eine zweiwöchige Begleitung durch uns ergänzt.

Der Hort verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zu schicken und das rechtzeitige Eintreffen im Hort zu kontrollieren.

Falls ein Kind nicht planmässig im Hort erscheint, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind für eine allfällige Aktualisierung der Telefonnummern für Notfälle besorgt.

## 12. Sommerlager in den Horten

Das Sommerlager wird bei genügend Interesse durchgeführt. Teilnehmen können alle Hort-Kinder, welche ab dem 1. Juni regelmässig den Hort besuchen sowie deren Krippen-Geschwister, sofern diese im kommenden August in den Kindergarten übertreten. Eine Teilnahme tageweise ist nicht möglich. Die definitive Anmeldung erfolgt durch Einzahlung der Anmeldegebühr. Bei Nichtdurchführung wird diese Gebühr zurückerstattet. Rückerstattung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen. Teilnahmebestätigung erfolgt nach Datum des Zahlungseingangs der Anmeldegebühr. Restzahlung ist bis 30. Juni zu leisten. Die Kosten betragen 5 Ferientage (beitragsberechtigt, zusätzlich zum Betreuungsvertrag) und 4 Nachtzuschläge gemäss Angebots- und Tarifliste.

## 13. Erziehungspartnerschaft

Elternabende, Einzelgespräche nach Bedarf, sowie Tür- und Angelgespräche sind wichtige Bestandteile für die erfolgreiche Zusammenarbeit und die Pflege der Erziehungspartnerschaft. Es werden keine Kopien aus Gesprächsnotizen oder Standortbestimmungen an Eltern abgegeben.

Grundsätzlich wird von einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern ausgegangen. Abgabe der Kinder und Auskunftserteilung erfolgt an beide Eltern beziehungsweise an den Elternteil vor Ort. Die Wohnadresse des Kindes ist massgebend für Briefpost; E-Mails werden an beide Eltern gesandt, sofern gültige Adressen vorhanden sind. Abweichende Regelungen sind von den Eltern schriftlich beizubringen.

Die Eltern berechtigen das Chinderhuus Muur und die Schule Maur pädagogisch relevante Information auszutauschen.

Das Chinderhuus Muur untersteht der gesetzlichen Meldepflicht bei Kindswohlgefährdung.

Das vorliegende Betreuungsreglement als auch die Angebots- und Tarifliste sind integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrags. Ergänzende Informationen und Verhaltensrichtlinien zu diesem Reglement sind in verschiedenen Merkblättern (wie z.B. zum Thema „Kranke Kinder“, „Läuse“ und „Zecken“) enthalten (siehe Downloads [www.chinderhuus-muur.ch](http://www.chinderhuus-muur.ch)).

Ebmatingen den 10.05.2019